



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

21

Nr. 3 / 5. Februar 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2021 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2021 23

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2021 24

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 25

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages 2021 26

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 26

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentumbruck 27

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, FI.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a 28

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 32

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
„WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“ DES
LANDKREISES EBERSBERG, DER STADT GRAFING
B. MÜNCHEN, DER GEMEINDE MOOSACH UND
DER GEMEINDE ANZING

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des
gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing**

Vom 2. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016:

Art. 1 Änderung der Unternehmenssatzung

1. § 5 Abs. 2a erhält folgenden Wortlaut „Die ersten Bürgermeister*innen als Verwaltungsratsmitglieder kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO vertreten.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 16. November 2020
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Grafing, 16. November 2020
Stadt Grafing b. München

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Moosach, 16. November 2020
Gemeinde Moosach

Michael Eisenschmid
Erster Bürgermeister

Anzing, 16. November 2020
Gemeinde Anzing

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

Ebersberg, 16. November 2020
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Brigitte Keller
Kfm. Vorstand

Klaus Beslmüller
Techn. Vorstand

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-
BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 32 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.150.000 €
in den Aufwendungen mit	39.815.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.836.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit: 6.560.000 €

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 27. Januar 2021
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	172.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	175.450 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-2.950 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	172.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	174.500 €
und einem Saldo von	- 2.200 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.500 €
und einem Saldo von	- 7.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 9.700 €
--	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 151.100 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 34.460 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 4. Dezember 2020
Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident und Verbandsvorsitzender

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF. ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2021

I. Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.808.930 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.770 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München	266.500 €
Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2021 samt seiner Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 (jeweils von 8:00 - 12:00 Uhr) öffentlich auf.

München, 17. Dezember 2020
Meisterschulen am Ostbahnhof

Franz Xaver Peteranderl
Präsident der Handwerkskammer
für München und Oberbayern und
2. Vorsitzender des Zweckverbandes

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	34.341.000 €
in den Aufwendungen mit	39.314.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.779.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, 10. Dezember 2020
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages 2021

Bekanntmachung vom 29. Januar 2021
Aktenzeichen: 11-1362/21

Gemäß § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04. März 1980, BayRS 111-3-I, wird hiermit für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

anstelle von

Herrn Leitendem Verwaltungsdirektor
 Walter Schuster

zum Kreiswahlleiter des
 Wahlkreises 221 München-Land

Herr Regierungsdirektor
 Martin Scholtysik
 Landratsamt München
 Frankenthaler Str. 5-9
 81539 München
 Telefon: 089/6221-2886
 Telefax: 089/6221-44-2886
 E-Mail: Wahlen@lra-m.bayern.de

ernannt.

München, 29. Januar 2021
 Regierung von Oberbayern

Maria Els
 Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 19. Januar 2021 **ROB-4-5103.44_10-2-2-2**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 340), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 2. April 2013 (OBABI S. 117), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 13. August 2020 (OBABI S.254), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.e) Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben

Der Einzugsbereich der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben ist das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen ohne das in Nr. 5 Buchstabe c) und d) beschriebene Gebiet und das Gebiet der Gemeinden Grainau und Farchant.

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Karwendel-Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Karwendel-Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a.See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie den Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

5.f) Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen

Der Einzugsbereich der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen ist das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, das durch folgende Linie begrenzt wird: Schnittpunkt der Gemeindegrenze im Norden mit der Loisach – Loisach bis zur Flusseinmündung der Partnach – Partnach bis Bahnhofstraße – Bahnhofstraße (Mitte) – Bahnlinie Richtung Mittenwald entlang bis zum Bahnübergang Kochelbergstraße – von dort geradlinig in südlicher Richtung zum Kochelberg – von dort geradlinig zum Kreuzjoch (ausschließlich Kochelbergalm, Bayernhaus, Garmischer Haus) – geradlinig in südlicher Richtung bis zur Dreitorspitze – entlang östlicher und nördlicher Gemeindegrenze zurück zum Ausgangspunkt sowie den Gemeindeteil Burgrain.

Die Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Karwendel-Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Karwendel-Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie den Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 19. Januar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck

Vom 19. Januar 2021

ROB-5103.44_08-1-2-3

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 340), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 15. April 2013 (OBABI S. 146), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 30. Oktober 2020 (OBABI S. 275), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.a) Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule

Der Einzugsbereich der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldstraße für den Halbtages Schulbetrieb umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell südlich der Bahnlinie München-Augsburg ohne Nr. 9.b).

Der Einzugsbereich der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule für den Ganztages Schulbetrieb umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

Die Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenzell - Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

9.b) Grundschule Gröbenzell an der Bernhard-Rößner-Straße

Der Einzugsbereich der Grundschule Gröbenzell, an der Bernhard-Rößner-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell, das wie folgt begrenzt wird:

Gröbenbach in nördlicher Richtung bis Höhe der Einmündung der Osterseestraße in die Ammerseestraße – Osterseestraße (Mitte, Hausnummern 20 bis 40) – Einmündung

Pilsenseeweg in die Osterseestraße - lotrechte Verbindung zur Olchinger Straße (Mitte) – Olchinger Straße (Mitte, ungerade Hausnummern ab Haus-Nr. 125 abwärts) in südöstlicher Richtung bis Gemeindegrenze – der Gemeindegrenze folgend bis Gröbenbach.

Die Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule bilden einen Grundschulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

9.d) Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule

Der Einzugsbereich der Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell nördlich der Bahnlinie München – Augsburg.

Die Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule bilden einen Grundschulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 19. Januar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

**Bekanntmachung vom 5. Februar 2021
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-9-6**

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke, sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen. Beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat am 18.02.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Mit den Bekanntmachungen vom 06.03.2020 und vom 17.04.2020 wurden bereits die wesentlichen Informationen zu dem geplanten Vorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH am Standort Irsching veröffentlicht.

Mit Datum vom 27.01.2021 hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 18.02.2020 geändert. Diese Änderung betrifft die Vergrößerung des Schornsteininnendurchmessers von 10 m a f 10,5 m, die damit verbundenen baulichen Anpassungen und die damit einhergehende Anpassung der Ableitbedingungen. Zusätzlich hat die Antragstellerin einen wasserrechtlichen Antrag auf beschränkte Erlaubnis der Einleitung von Regenwasser in die Donau gestellt.

Soweit in einzelnen Antragsunterlagen Änderungen (in Folge der Änderung des Schornsteindurchmessers bzw. im Zusammenhang mit der Beantragung der Einleitung von Regenwasser in die Donau) vorzunehmen waren, wurden diese jeweils gekennzeichnet.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung eines 65 Meter hohen und nunmehr 10,5 m anstatt 10,0 m durchmessenden Schornsteines, weiterhin (unverändert) mit Entwässerung Neutralisation und Emissionsmesscontainer.
- Die damit verbundenen baulichen Anpassungen des Schornsteinfußes.

Mit Bescheid zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 14.08.2020 hat die Regierung von Oberbayern der Antragstellerin gestattet hinsichtlich einzelner Baumaßnahmen mit der Errichtung des Vorhabens zu beginnen. Die Inbetriebnahme der neuen Anlage ist laut Antragsteller bis September 2022 vorgesehen.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhaltung – bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus Kapitel 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall mehrere Quellen zur Zusatzbelastung beitragen, ist die Berücksichtigung des Schornsteins von Block 3 als höchste Emissionsquelle des Kraftwerks am Standort Irsching (Kaminhöhe Block 3; 200 m) notwendig. Der sich daraus ergebende Radius von 10 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage des Schornsteins des geplanten Blockes 6 als Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes größer gewählt und beträgt 10.500 Meter.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg an der Donau, der Stadt Neustadt an der Donau, des Marktes Manching, des Marktes Kösching, der Gemeinden Münchsmünster, Großmehring, Hepberg und Lenting, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (betroffen sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsgaden), der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (betroffen sind die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling), der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (betroffen ist nur der Markt Reichertshofen) und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (betroffen ist nur die Gemeinde Aiglsbach) sowie des gemeindefreien Gebietes Dürnbucher Forst.

Bei dem Kraftwerk Irsching handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Das geplante Änderungsvorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Kraftwerkes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben bedarf zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage wird insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und § 58 WHG sowie § 63 WHG etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die Antragstellerin hat ferner die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Einleitung von bis zu 3 l/s Regenwasser von den Dachflächen und dem Gelände des Block 6 nach entsprechender Rückhaltung und über die vorhandenen Entwässerungssysteme und die Einleitstelle des Block 5 in die Donau beantragt.

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) wurden folgende geänderte Unterlagen vorgelegt:

- die überarbeitete Immissionsprognose (Kap. 4.8.2),
- die geänderten Teile der Bauunterlagen (Pläne und Beschreibungen in Kap. 10),
- das überarbeitete Kap. 12 zur wasserrechtlichen Beantragung der Einleitung von Regenwasser in die Donau (insbes. Kap. 12.6.4),
- den überarbeiteten UVP-Bericht (Kap.14.2).

Hinsichtlich aller weiteren Unterlagen wird auf die Unterlagen, die bereits Gegenstand der beiden bisherigen Auslegungen waren, verwiesen.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Parteiverkehrs sind zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Antragsunterlagen spezielle Anforderungen zu stellen, weshalb für die Auslegung die zusätzliche Möglichkeit einer terminlichen Absprache mit den Auslegungsstellen besteht. Die geänderten Antragsunterlagen einschließlich des geänderten UVP-Berichtes liegen in der Zeit von

Montag, 15. Februar 2021 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Montag, 15. März 2021 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer 209, Tel.: 0841 305-2542;
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, Zimmer 207, Tel.: 08457 9292-0;
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Eingangsbereich des Rathauses, Tel.: 09445 9717-0 oder 09445 9717-49 oder 09445 9717-55;
- Markt Manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer 208, Tel.: 08459 85-0 oder 08459 85-46 oder 08459 85-17;
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zimmer 201, Tel.: 08456 9891-0 oder 08456 9891-32;
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, Zimmer 08, Tel.: 08402 9399-0 oder 08402 9399-26 oder 08402 9399-13;
- Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Zimmer 6, Tel.: 08407 9294-0 oder 08407 9294-18;
- Gemeinde Hepberg, Bauverwaltung, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, Zimmer 06, Tel.: 08456 9168-0 oder 08456 9168-14;
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 02, Tel.: 08456 9295-0;
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Zimmer 105, Tel.: 08452 98-0 oder 08452 98-102;
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zimmer 3.2, Tel.: 08403 9292-0 oder 08403 9292-32;

- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer 11, Tel.: 08453 512-0 oder 08453 512-22 oder 08453 512-23;
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer 113, Tel.: 08751 8634-0 oder 08751 8634-15;
- Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer 02.33, Tel.: 09441 207-4300 oder 09441 207-4324;
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3228, Tel.: 089 2176-0 oder 089 2176-2682 oder 089 2176-2582.

Soweit bei den jeweiligen Auslegungsstellen erforderlich, ist der Zugang zu den Unterlagen ggf. vorab telefonisch abzustimmen.

Um auch im Fall von pandemiebedingten vorübergehenden Schließungen der Auslegungsstellen eine durchgehende Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die geänderten Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes zusätzlich gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet veröffentlicht.

Die geänderten Antragsunterlagen einschließlich des geänderten UVP-Berichtes sind ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> abrufbar.

Daneben kann in begründeten Fällen eine Versendung der Unterlagen oder eines Datenträgers mit den Unterlagen zur Einsichtnahme erfolgen (§ 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG). Eine Anforderung ist schriftlich (Regierung von Oberbayern – Rechtsfragen Umwelt, Maximilianstraße 39, 80538 München) oder elektronisch (umweltrecht@reg-ob.bayern.de) möglich.

Etwaige Einwendungen gegen die nunmehr vorgesehenen Änderungen des Vorhabens können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Donnerstag, 15. April 2021 (Ende der Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, E-Mail: umweltamt@ingolstadt.de,
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, E-Mail: stadtverwaltung@vohburg.de,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, E-Mail: bauleitplanung@neustadt-do.de,
- Markt Manching, Ordnungsamt, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, E-Mail: ordnungsamt@manching.de,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, E-Mail: info@markt-koesching.de, oder: heinz@markt-koesching.de,

- Gemeinde Münchsmünster,
Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster,
E-Mail: gemeinde@muenchsmuenster.bayern.de,
- Bauamt Großmehring, Marienplatz 7,
85098 Großmehring,
E-Mail: poststelle@grossmehring.de,
- Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5,
85120 Hepberg,
E-Mail: poststelle@hepberg.de,
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting,
E-Mail: poststelle@lenting.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
Stadt Geisenfeld bzw. Gemeinde Ernsgraden,
Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld,
E-Mail: bauamt@geisenfeld.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
z. Hd. Herrn Stefan Attenni,
Marktplatz 1, 85104 Pförring,
E-Mail: stefan.attenni@vg-pfoerring.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen,
E-Mail: bauverwaltung@reichertshofen.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
z. Hd. Frau Eva Spornraft, Poststraße 2a,
84048 Mainburg,
E-Mail: Eva.Spornraft@vg-mainburg.de,
- Landratsamt Kelheim, SG 43 Natur- und Umwelt,
Donaupark 12, 93309 Kelheim
E-Mail: Poststelle@Landkreis-Kelheim.de,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München (Hausanschrift) bzw.
80534 München (Postanschrift),
E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen können im jetzigen Verfahrensstadium nur noch gerichtet werden gegen:

- die Veränderung des Schornsteins und sich daraus ergebender Folgen,
- die beantragte Einleitung von Regenwasser in die Donau.

Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben als solches werden durch diese Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr eröffnet. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den Erörterungstermin für

Mittwoch, 19. Mai 2021, 10:00 Uhr

im Bürgersaal der Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 10, 85126 Münchsmünster (dieser Termin kann bei Bedarf am Folgetag fortgesetzt werden).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Erörterungstermins eine Ermessensentscheidung darstellt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Regierung von Oberbayern wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheiden, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 2. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Nichtamtlicher Teil**Nachruf**

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Renate Weidner

die am 18. Dezember 2020 im Alter von 64 Jahren verstorben ist.

Frau Weidner begann ihre Tätigkeit im Oktober 1983 bei der Regierung von Oberbayern. Sie arbeitete bis zum Eintritt in den Ruhestand im Juni 2020 in der Informations- und Kommunikationstechnik.

Wir werden sie als liebenswerte und humorvolle Kollegin in bester Erinnerung behalten.

München, den 23. Januar 2021

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des
Personalrats

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Dr. Gabriela Popescu

die am 25. Dezember 2020 im Alter von 65 Jahren verstorben ist.

Sie war viele Jahre in der Medizinischen Untersuchungsstelle der Regierung von Oberbayern als Ärztin tätig.

Wir haben mit Frau Dr. Popescu eine sehr anerkannte, liebenswerte und kompetente Kollegin verloren, der wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

München, den 23. Januar 2021

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des
Personalrats

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Blazenka Ibrahimkadic

die am 8. Januar 2021 im Alter von 66 Jahren verstorben ist.

Im Dezember 1990 begann sie ihre Tätigkeit bei der Regierung von Oberbayern und war seither in der Flüchtlingsunterbringung beschäftigt.

Ihr Tod macht uns traurig und betroffen. Wir haben Frau Ibrahimkadic geschätzt und werden sie in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten.

München, den 23. Januar 2021

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des
Personalrats